

**Erste Änderung zur Verordnung  
der Gemeinde Hebertshausen über das Anbringen  
von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung)**



vom 19.07.2017

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 LStVG erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Gemeinde Hebertshausen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln an den Ortseingängen und Durchgangsstraßen anbringen. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hebertshausen, 19.07.2017

Richard Reischl  
Erster Bürgermeister

